S 8 KR 319/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Nachträgliche Einschränkung des Dispositionsrechtes Aufschiebende Wirkung des Widerspruches Information der Rentenversicherung Vollziehung des Bescheides
Leitsätze	1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches ist im Rahmen der Einschränkung des Dispositionsrechtes der Versicherten nur festzustellen, sofern die Krankenkasse diese missachtet. In der Information der Rentenversicherung durch die Krankenkasse über die Einschränkung des Dispositionsrechtes durch Bescheid und der Ankündigung auf ggf. erfolgende Nachfrage der Rentenversicherung über die Einschränkung des Dispositionsrechtes entscheiden zu wollen, liegt keine Missachtung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gegen diesen Bescheid. 2. Eine Krankenkasse kann nicht im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahren dazu verpflichtet werden, die Rentenversicherung über die Einlegung eines Widerspruches gegen die Einschränkung des Dispositionsrechtes zu informieren, da der Versicherten es regelmäßig selbst möglich ist, den Rentenversicherungsträger über den eingelegten Widerspruch zu informieren und ggf. auf das nicht eingeschränkte Dispositionsrecht während des laufenden Verfahrens hinzuweisen. Es besteht

	insofern ein schnellerer, einfacherer und kostengünstiger Weg.
Normenkette	§ 51 SGB V

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 319/23 ER
Datum	11.03.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beteiligten haben einander keine auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Der Antragstellerin war mit Bescheid vom 15.05.2023 des beigeladenen RentenversicherungstrÃ¤gers Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gewÃ¤hrt worden. Diese Rehabilitation wurde vom 27.06.2023 bis zum 12.07.2023 und musste zur diagnostischen AbklÃ¤rung weiterer Erkrankungen vorlÃ¤ufig unterbrochen werden. Nach der Einreichung des Berichts fÃ¼r die Krankenkasse bei Fortbestehen der ArbeitsunfÃ¤higkeit schaltete die Antragsgegnerin den Medizinischen Dienst ein. Dieser kam in seiner Stellungnahme vom 07.08.2023 zu dem Ergebnis, dass bei der Antragstellerin eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit vorliege. Er empfehle ein Vorgehen nach Â§ 51 SGB V.

Mit Bescheid vom 08.08.2023 schrÃ¤nkte die Antragsgegnerin das Dispositionsrecht der Antragstellerin ein und erlÃ¤uterte ihr, dass ihre Zustimmung bei Dispositionen Ã¼ber den Rentenantrag notwendig sei. Sie teilte mit, dass sie den RentenversicherungstrÃ¤ger Ã¼ber die rÃ¼ckwirkende EinschrÃ¤nkung des Gestaltungsrechtes informiert habe. Sie bat zudem um Mitteilung der Entscheidung Ã¼ber den Rentenantrag. Mit Schreiben vom gleichen Tag informierte sie die Beigeladene Ã¼ber die EinschrÃ¤nkung. Die Antragstellerin legte mit Schreiben ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 09.08.2023 Widerspruch dagegen ein.

Im Rahmen einer Reaktion auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde verteidigte die Antragsgegnerin ihr Vorgehen. Dies entspreche dem Ã¼blichen Verwaltungsverfahren. Sie teilte mit, dass die Beigeladene zur einer PrÃ¼fung der Umdeutung nach Â§ 116 SGB V verpflichtet sei und wÃ¤hrenddessen nicht zwangsweise von ihr darÃ¼ber zu unterrichten sei, dass die Antragstellerin einen

Widerspruch gegen die EinschrÃ¤nkung des Dispositionsrecht eingereicht habe. Vor einer finalen Bescheiderlass befrage die Beigeladene die Krankenkasse, ob ein Dispositionsrecht eingerÃ¤umt werde. Sofern ein Dispositionsrecht eingerÃ¤umt werde, werde die Beigeladene von der Krankenkasse unaufgefordert informiert. Zudem sei das Schreiben an die Rentenversicherung erst am 09.08.2023 versendet worden.Â

Die Antragstellerin stellte am 04.09.2023 drei AntrÃ¤ge im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens auf einstweiligen Rechtsschutzes, nÃ¤mlich die Feststellung, dass der Widerspruch gegen den Bescheid der Antragstellerin vom 08.08.2023 aufschiebende Wirkung entfaltet, die Antragsgegnerin vorlÃ¤ufig verpflichtet wird, die Deutsche Rentenversicherung Bund Ã¼ber diesen Widerspruch zu unterrichten und letzte verpflichtet wird, die von der Antragsgegnerin mitgeteilte EinschrÃ¤nkung des Dispositionsrechtes nicht zu beachten. Sie war der Ansicht, dass ein Rechtsschutzinteresse bestehe, wenn die Verwaltung zu erkennen gebe, dass sie die aufschiebende Wirkung nicht fÃ¼r gegeben erachte oder innerhalb angemessener Zeit auf ein Ansinnen auf Klarstellung nicht reagiere. Gleiches mÃ¼sse gelten, sofern sie sich Ã¼ber die aufschiebende Wirkung hinwegsetze und den angegriffenen Bescheid vollziehe. Sie war der Ansicht, dass die Antragsgegnerin den Bescheid durch die an die Beigeladene mitgeteilte EinschrÃ¤nkung des Dispositionsrechts vollzogen habe. Der Widerspruch habe aufschiebende Wirkung, sodass die Antragstellerin so zu behandeln sei, als ob das Dispositionsrecht Ã¼ber ihren Rehabilitationsantrag nicht eingeschrÃ¤nkt sei. Die Vollziehung sei in der Mitteilung der EinschrÃ¤nkung des Dispositionsrechtes zu sehen, welcher sogar vor Bekanntgabe des Bescheides erfolgt sei. Im Verfahren erklÃ¤rte die Antragstellerin, dass ihrerseits keine Notwendigkeit gesehen werden, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund zu stellen.

Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 03.11.2023 erklÃ¤rt, dass der Widerspruch der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 08.08.2023 aufschiebende Wirkung in der Hinsicht hat, dass bis zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung Ã¼ber den Bescheid vom 08.08.2023 das Gestaltungsrecht der Antragstellerin nicht eingeschrÃ¤nkt ist. Die Antragstellerin hat sodann mit Schreiben vom 03.11.2023 das Verfahren fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt und beantragt, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

II.

GemÃ¤Ã Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat das Gericht, wenn das Verfahren anders als durch Urteil endet, auf Antrag durch Beschluss Ã¼ber die Kosten zu entscheiden. Die Entscheidung Ã¼ber die Verpflichtung der Kostentragung erfolgt nach billigem Ermessen. Die Kostenentscheidung nach Â§ 193 SGG enthÃ¤lt bei einer Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage zugleich eine Entscheidung Ã¼ber die Kosten des Vorverfahrens nach Â§ 63 SGB X (vgl. LSG MÃ¼nchen, Beschluss vom 31.01.2013, Az.: L 7 AS 883/13 B PKH).

GrundsÃ¤tzlich hat das Gericht zur AusfÃ¼llung des Begriffs des â billigen

Ermessensâ im konkreten Einzelfall den gesamten bisherigen Sach- und Streitstand zu bewerten. Dabei kommt im Wesentlichen den Bewertungskriterien der Erfolgsaussicht der Klage sowie des sog. âVeranlassungsprinzipsâ Bedeutung zu (Leitherer in Meyer-Ladewig, Â§ 193 Rn. 12a f.). Dabei ist gesondert zu berÃ¼cksichtigen, dass eine gesonderte Beweisaufnahme nicht vorzunehmen ist (vgl. Gutzler in Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller SGG, Â§ 193 Rn. 29).

Vorliegend hatte die Antragstellerin drei Begehren zum Streitgegenstand dieses Verfahrens gemacht. ZunÃ¤chst hat sie begehrt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches vom 09.08.2023 gegen den Bescheid vom 08.08.2023 festzustellen, die Antragsgegnerin vorlÃ¤ufig zu verpflichten, die Deutsche Rentenversicherung Bund Ã¼ber den eingelegten Widerspruch zu informieren sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund zu verpflichten, die EinschrÃ¤nkung des Dispositionsrechts nicht zu beachten.

Im Hinblick auf die beantragte Verpflichtung der Deutsche Rentenversicherung Bund, die EinschrÃ¤nkung des Dispositionsrechts nicht zu beachten, ist zunÃ¤chst festzustellen, dass die Antragstellerin (jedenfalls) sinngemÃ¤Ã den Antrag zurÃ¼ckgenommen hat. Jedenfalls hat die Beigeladene â wie die Antragstellerin selbst eingerÃ¤umt hat â keinen Anlass fÃ¼r ein gerichtliches Vorgehen gegen sie gegeben. In der Hinsicht haben weder die Antragsgegnerin noch die Beigeladene Kosten der Antragstellerin zu tragen.

Soweit die Antragstellerin beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches festzustellen, fehlte es diesem Antrag am RechtsschutzbedÃ¼rfnis. An einem RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r eine Feststellung der aufschiebenden Wirkung fehlt es, wenn die BehÃ¶rde die von Gesetzes wegen eingetretene, aufschiebende Wirkung gar nicht missachtet (vgl. Krodel/Feldbaum, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 4. Auflage 2017, Rn. 25). Die Antragstellerin beruft sich insoweit darauf, dass die Antragsgegnerin als Krankenkasse gegenÃ¼ber ihr hervorgehoben hat, dass sie die Beigeladene Ã¼ber die EinschrÃ¤nkung des Dispositionsrechts informiert habe. Gleichzeitig hat sie aber auch hervorgehoben, dass vor der endgÃ¼ltigen Entscheidung Ã¼ber die EinschrÃ¤nkung des Dispositionsrechtes eine Entscheidung durch sie als Krankenkasse zu erfolgen hat. Nach Auffassung des Gerichts liegt eine Missachtung der aufschiebenden Wirkung erst dann vor, sofern die Antragsgegnerin trotz des eingelegten Widerspruches Ã¼ber die EinschrÃ¤nkung des Dispositionsrechts entscheiden wÃ¼rde. Nur bei einer solchen Fallkonstellation wÃ¼rde sie ausdrÃ¼cklich zu erkennen geben, dass sie das Dispositionsrecht der Antragstellerin, welches durch den Widerspruch nicht als eingeschrÃ¤nkt zu behandeln ist, tatsÃ¤chlich als eingeschrÃ¤nkt behandelt. In der Folge bestÃ¤nde ein Anspruch auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches. Eine solche Fallkonstellation ist nicht gegeben. Vielmehr hat die Antragsgegnerin zu erkennen gegeben, dass sie bei der Nachfrage durch den RentenversicherungstrÃ¤ger Ã¼ber die EinschrÃ¤nkung des Dispositionsrechts entscheiden werde. Eine Missachtung des eingelegten Widerspruches ist in dieser AnkÃ¼ndigung nicht zu sehen, da die Antragsgegnerin den Sachstand im Zeitpunkt des Eingangs der Anfrage des RentenversicherungstrÃ¤gers zu beachten hat. Dazu gehÃ¶rt auch, ob gegen die nachtrÃ¤gliche EinschrÃ¤nkung des Dispositionsrechtes

Rechtsbehelfe eingelegt wurden.

Hinsichtlich des Antrages, die Antragsgegnerin vorlÃ¤ufig zu verpflichten, die Deutsche Rentenversicherung Ã¼ber den eingelegten Widerspruch zu informieren, ist festzustellen, dass diesbezÃ¼glich dieses Antrages das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehlt und der Antrag unzulÃ¤ssig ist. Ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis ist nur gegeben, wenn die gerichtliche Eilentscheidung der Antragstellerin einen tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen Vorteil bringt und die Antragstellerin ihr Begehren nicht auf einfachere, schnellere und billigere Art durchsetzen kann. Vorliegend war es der anwaltlich vertretenen Antragstellerin mÃ¶glich, die Deutsche Rentenversicherung selbst Ã¼ber den eingelegten Widerspruch zu informieren. WÃ¤hrend des gerichtlichen Verfahrens ist eine solche Information auch erfolgt. Damit gab es einen einfacheren, schnelleren und billigeren Weg als den Erlass einer einstweiligen Anordnung um die Rentenversicherung zu informieren. Das Gericht kann nicht erkennen, inwieweit eine Information durch die Antragstellerin weniger Gewicht haben soll als eine Information durch die Antragsgegnerin. Rechtliche BeschrÃ¤nkungen sind von TrÃ¤ger Ã¶ffentlicher Gewalt in jedem Verfahrensstadium zu beachten â unabhÃ¤ngig welche Person diese BeschrÃ¤nkungen mitteilt.

Zudem war die Antragsgegnerin auch verpflichtet, den zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger zu informieren (vgl. BSG, Urteil vom 26.06.2008, Az.: B 13 R 37/07 R â juris â Rn. 32). Dies entspricht auch der Pflicht der engen Zusammenarbeit nach Â§ 86 SGB X. Dies hat auch die Antragstellerin offensichtlich erkannt, soweit sie in ihrem Schriftsatz vom 26.09.2023 selbst ausfÃ¼hrt, dass sich aus der Entscheidung des BSG vom 26.06.2008, Az.: B 13 R 37/07 R die Verpflichtung der Krankenkasse ergÃ¤be, den RentenversicherungstrÃ¤ger Ã¼ber die EinschrÃ¤nkung des Dispositionsrecht zu informieren. Zudem erscheint es nicht unbillig und interessengerecht, dass die Antragsgegnerin den zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger Ã¼ber die erfolgte EinschrÃ¤nkung des Gestaltungsrechts informiert, damit dieser auch Kenntnis erlangt und eine doppelte Zahlung von Sozialleistungen vermieden werden (vgl. BSG, Urteil vom 26.06.2008, Az.: B 13 R 141/07 R â juris â Rn. 33)

Das Gericht kann auch die Ansicht der Antragstellerin nicht teilen, dass in der Information der Beigeladenen durch die Antragsgegnerin eine Vollziehung des Verwaltungsaktes liegen kÃ¶nnte. Voraussetzungen fÃ¼r die Aufhebung einer Vollziehung eines Verwaltungsaktes ist insoweit, dass eine Vollziehung des Verwaltungsaktes Ã¼berhaupt vorliegt. Mit der nachtrÃ¤glichen EinschrÃ¤nkung der Dispositionsfreiheit wird das Ziel verfolgt, den Versicherten in seinen rentenversicherungsrechtlichen GestaltungsmÃ¶glichkeiten einzuschrÃ¤nken. Rechtsfolge ist somit, dass die Antragstellerin den Antrag wirksam nur noch mit Zustimmung der Krankenkasse zurÃ¼cknehmen bzw. beschrÃ¤nken kann. Eine Vollziehung des Verwaltungsaktes ist somit nur gegeben, sofern die Antragsgegnerin die rentenversicherungsrechtlichen GestaltungsmÃ¶glichkeiten der Antragstellerin dadurch begrenzt, dass sie trotz der noch nicht eingetretenen Bestandskraft des Bescheides Ã¼ber die nachtrÃ¤gliche EinschrÃ¤nkung des Dispositionsrechtes diese rentenversicherungsrechtlichen GestaltungsmÃ¶glichkeiten der Antragstellerin begrenzt oder ausschlieÃt. Eine

solche Wirkung ist mit der Information der Beigeladenen durch die Antragsgegnerin gerade nicht verbunden, sodass das Gericht diese Wirkung einer solchen Vollziehung auch nicht rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann.

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist ausgeschlossen Â§ 172 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
Â

Erstellt am: 18.03.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024